

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1897.

№ IV. Polizei-Verordnung

vom 26. Februar 1897,

die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

In Erweiterung der Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend (Bef. Samml. S. 85), verordnen wir auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Bef. Samml. S. 238) was folgt:

§ 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2.

Juriverhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Rudolstadt, den 26. Februar 1897.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

von Starck.